

Honorarvertrag

Mit einem Honorarvertrag werden eine Leistung und eine Vergütung vereinbart, ohne einen Arbeitsvertrag zu schließen. Der Sinn einer solchen Vertragsgestaltung liegt in der Vermeidung von Beiträgen zu den Sozialversicherungen; das Honorar wird also ungeschmälert ausgezahlt.

Per Definition ist der Leistungserbringer im Rahmen des Honorarvertrages gegenüber dem Auftraggeber freiberuflich tätig, also **Selbstständiger** bzw. **Unternehmer**. Damit sind Anforderungen verbunden, die sich u.a. aus dem Steuerrecht ergeben.

Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis der Ev.-luth. Kirche? Dann benötigen wir die Klarstellung, dass Sie die honorierte Tätigkeit nicht im Hauptamt ausüben *[bitte ankreuzen!]*.

Ein **Honorarvertrag** kann mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich geschlossen werden. Unabhängig von der Form sollten folgende Punkte geklärt sein:

- Vertragsgegenstand *[vereinbarte Leistung]*
- Leistungsort, -zeit
- Honorar *[Spesen, Zahlungsziel]*
- Verhinderung *[Teilleistung?]*
- Ggf. Urheber- und Nutzungsrechte; Recht am eigenen Bild und Datenschutz

Zu den Nebenpflichten, die sich aus einem Honorarvertrag immer ergeben, gehört die Erstellung einer ordentlichen **Rechnung**. Nur auf Grund der Rechnung erfolgt die Zahlung der vereinbarten Vergütung. Der Inhalt der Rechnung muss den Vorgaben aus dem Umsatzsteuergesetz entsprechen und beinhaltet:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers,
- die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
[Ihre Steuernummer ist Ihnen von Ihrem Finanzamt mitgeteilt wurden. Für alle Verwaltungsvorgänge der Steuerbehörden ist die Steuernummer von zentraler Bedeutung.]
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- den Umfang und die Art der Leistung,
- den Zeitpunkt der Leistung,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
[In der Regel wird die Leistung im Rahmen der sog. Kleinunternehmenregelung (§ 19 UStG) von der Umsatzsteuer befreit sein. Ob das bei Ihnen der Fall ist, kann aber die Kirchengemeinde nicht klären – Kirchengemeinden machen keine Steuerberatung.]

Auch wenn ein Pauschalbetrag vereinbart wurde, ist darüber hinaus die Angabe der insgesamt aufgewendeten Stunden notwendig, um den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes gerecht zu werden.

Eine Rechnung muss immer eindeutig sein. Eine elektronisch übermittelte Rechnung bedarf daher einer **elektronischen Signatur** *[dabei handelt sich nicht um eine eingescannte Unterschrift, sondern um eine Software-Lösung, die garantiert, dass eine E-Mail tatsächlich von dem angegebenen Absender stammt; hierfür gibt es zahlreiche Anbieter, z.B. Adobe, iS2, DocuSign]*.

Für eine schriftliche, postalisch übermittelte Rechnung ist zur Versicherung der Richtigkeit der Angaben eine **eigenhändige Unterschrift** notwendig.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nur Rechnungen beglichen werden können, die vollständig sind und den genannten Voraussetzungen entsprechen.

Da die Kirchengemeinden verpflichtet sind, ordnungsgemäße Zahlungsvorgänge zu dokumentieren, ist eine **Barauszahlung** von Honoraren nicht möglich.